

# RS OGH 1998/3/24 1Ob332/97y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1998

## Norm

ZPO §54

ZPO §528

MRK Art6 Abs1 II5a4

## Rechtssatz

In einem Revisionsrechtsverfahren erfolgt die Ergänzung der Kostenentscheidung durch das Revisionsrechtsgericht in einem einseitigen Verfahren, weil auch sonst das Gericht im Zivilprozeß die von beiden Parteien gelegten Kostennoten selbstständig ohne Befassung der Gegenpartei von Amts wegen auf ihre Richtigkeit prüft. Es besteht daher in einem solchen Fall auch unter dem Gesichtspunkt des Art 6 MRK kein Anlaß, das Verfahren vor Fassung eines (Kostenergänzungsbeschlusses) Ergänzungsbeschlusses durch Zustellung des Antrags an den Prozeßgegner zweiseitig zu gestalten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 332/97y

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 332/97y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109757

## Dokumentnummer

JJR\_19980324\_OGH0002\_0010OB00332\_97Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>